

**Stadt Bad Herrenalb  
Landkreis Calw**



**Betriebssatzung  
des  
Eigenbetriebs  
„Tourismus und Stadtmarketing  
Bad Herrenalb“**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Herrenalb am 28.06.2018 folgende Betriebssatzung beschlossen:

Auf Grund der besseren Lesbarkeit wird der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.

## **§ 1**

### **Gegenstand und Name des Eigenbetriebs**

1. Der Eigenbetrieb der Stadt Bad Herrenalb wird ab dem 01.02.2018 unter der Bezeichnung „Tourismus und Stadtmarketing Bad Herrenalb“ geführt.
2. Der Eigenbetrieb „Tourismus und Stadtmarketing Bad Herrenalb“ hat die Aufgabe, Einrichtungen zu Kur-, Tourismus-, Kultur- und Erholungszwecken herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben sowie die Stadt touristisch zu vermarkten. Er hat alle hierfür notwendigen Maßnahmen durchzuführen.
3. Der Eigenbetrieb umfasst insbesondere folgende Aufgabengebiete: Destinationsmanagement, touristische Infrastruktur, Stadtmarketing, Überwachung der Prädikate und Qualitätsmanagement, Gäste- und Gastgeberbetreuung, Veranstaltungen, Kulturprogramm, Kurwesen, Marketing und kaufmännische Abteilung.
4. Der Eigenbetrieb „Tourismus und Stadtmarketing Bad Herrenalb“ erzielt keinen Gewinn.

## **§ 2**

### **Gemeinderat**

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs „Tourismus und Stadtmarketing Bad Herrenalb“, die ihm durch die Gemeindeordnung Baden-Württemberg und dem Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind.

### § 3 Betriebsleitung

1. Zur Leitung des Eigenbetriebs wird eine Betriebsleitung bestellt. Die Betriebsleitung besteht aus einem Mitglied.
2. Der Betriebsleitung obliegen insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist. Dazu gehören insbesondere die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Mittel sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.
3. Die Betriebsleitung hat dem Bürgermeister mindestens halbjährlich über die Entwicklung des Wirtschaftsjahres sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.
4. Die Betriebsleitung vertritt die Stadt Bad Herrenalb im Rahmen ihrer Aufgaben.

### § 4 Stammkapital

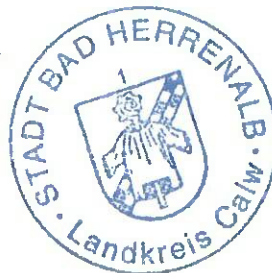
Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

### § 5 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung des Eigenbetriebs „Tourismus und Stadtmarketing Bad Herrenalb tritt rückwirkend zum 01.02.2018 in Kraft gleichzeitig tritt die bisherige Betriebssatzung vom 01.01.2015 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Bad Herrenalb, den 28.06.2018

  
Norbert Mai  
Bürgermeister



**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.